

Satzung für das Historische Museum der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (BVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 25.06.1979 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Historische Museum mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Historischen Museums ist die Förderung der Wissenschaft, die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Historischen Museums.

§ 2

Das Historische Museum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Historischen Museums dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Historischen Museums.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Historischen Museums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Wissenschaft, die Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Historischen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 30.10.1979

DER MAGISTRAT